

Antrag

Initiator*innen: Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

Titel: **Ä10 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext
(Satzungsänderungsantrag S2)**

Antragstext

Von Zeile 53 bis 55:

(3) ~~Schließlich~~ Die Mitgliederversammlung entscheidet ~~sie~~ über sämtliche Aufgaben des Ortsverbandes, die keinem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehört hierzu die Aufstellung der Kandidat*innenlisten zu Kommunalwahlen im Stadtbezirk Saarbrücken-Mitte.

Von Zeile 60 bis 84:

~~(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

(5) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse und durch Ankündigung auf der Webseite des Ortsverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse angegeben haben, werden postalisch eingeladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der Ortsverbandsvorstand Vorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die Mitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der Versammlung ab.

~~(7) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse und durch Ankündigung auf der Webseite des Ortsverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden postalisch eingeladen.~~

(9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5 Anträge

(1) Anträge und Änderungsanträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, dem Ortsverbandsvorstand, anerkannten Arbeitsgemeinschaften und der Antragskommission an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(3) Änderungsanträge müssen spätestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Anträge und Änderungsanträge sind schriftlich beim Ortsverbandsvorstand einzureichen. Eine digitale Einreichung ist möglich.

(5) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit. Ausgenommen davon sind Anträge der Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Antragskommission einsetzen.

~~(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.~~

- Eine Antragskommission besteht aus zwei für die Dauer von maximal zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und zwei durch den Vorstand eingesetzten Mitgliedern.

~~(9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~

- Sie bereitet die Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen in Zusammenarbeit mit den Antragsteller:innen vor.

~~(10) Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, dem Ortsverbandsvorstand und anerkannten Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag vor der Mitgliederversammlung in Schriftform an den Ortsverbandsvorstand gestellt werden. Eine digitale Einreichung ist möglich.~~

- Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens, bedürfen aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über diese Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

~~(11) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit.~~

- Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

§ 56 Ortsverbandsvorstand

In Zeile 139:

§ 67 Finanzen

In Zeile 152:

§ 78 Wahlen

In Zeile 163:

§ 89 Urabstimmung

In Zeile 167:

§ 910 Haftung und Vermögen

In Zeile 174:

§ 1011 Auflösung

In Zeile 180:

§ 1112 Inkrafttreten und Wirksamkeit

Begründung

Überarbeitung des Paragraphen zur Mitgliederversammlung:

- § 4 (3) - Der OV kann nicht über Kandidierende bei Kommunalwahlen im
- Absatz 2a (Antragfrist 15 Tage vor der Versammlung) (den) dieselbe Bestimmung in § 12 bei OHK
- Änderung (Antragfrist 15 Tage vor der Versammlung) (18 Stunden) vorher). Bisher gibt es hierfür keine Regelung, weswegen wahrscheinlich die Regelung für den LPT
- Einführung der Möglichkeit einer Angebotskommission einzusetzen.